

Betriebspraktikum

Hinweise zum Jugendarbeitsschutzgesetz



Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Somit sind die Schüler gegen Unfall- und Haftpflichtschäden durch die Schule versichert.

Die zulässige Arbeitszeit kann bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich betragen.	(§§ 1-7 JArbSchG, KindArbSchV)
Die Jugendlichen dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.	(§§ 8, 12, 15 JArbSchG)
Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.	(§§ 8, 12, 15 JArbSchG)
Jedem Jugendlichen sind Ruhepausen wie folgt zu gewähren - bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis zu 6 Stunden 30 Minuten, - bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden 60 Minuten. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten. Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. ■ Lage der Ruhepausen frühestens 1 Stunde nach Beginn spätestens 1 Stunde vor Ende der Arbeitszeit. ■ Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist Jugendlichen bis zum nächsten Arbeitsbeginn eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.	(§§ 11, 13, 19 JArbSchG)
Grundsätzlich dürfen Jugendliche nur in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr beschäftigt werden.	(§ 14 JArbSchG)
An Samstagen dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht beschäftigt werden.	(§ 16 JArbSchG)
Auch an Sonntagen dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht beschäftigt werden.	(§§ 17, 18 JArbSchG)
Jeder Arbeitgeber, der Jugendliche beschäftigt hat zu gewährleisten, ■ dass die Jugendlichen keine Arbeiten unter gesundheitsgefährdenden Einflüssen verrichten (Lärm, Hitze, Kälte, Nässe Erschütterungen, Strahlen, gefährliche Arbeitsstoffe) ■ dass Jugendliche nicht mit Akkordarbeit oder Arbeiten mit vorgegebenem Arbeitstempo beschäftigt werden ■ dass die Jugendlichen zu Beginn ihrer Beschäftigung über alle Unfall- und Gesundheitsgefahren belehrt werden ■ dass im Betrieb (falls notwendig) die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung vorliegt ■ dass ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes an geeigneter Stelle im Betrieb ausgelegt oder ausgehängt ist	(§§ 28, 28a, 29, 30, 31, 47, 49 JArbSchG; § 4 ArbSchG; § 10 JuSchG)